



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Medien,
Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und
Technologie

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/6612

zur Änderung des Baukammerngesetzes und
des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Erwin Huber, Karl Freller, Jürgen Baumgärtner u.a. CSU

Drs. 17/7052

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Baukammerngesetzes und des
Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

(Drs. 17/6612)

hier: Änderung der Bayerischen Bauordnung;
Aufhebung der Befristung der Übergangsregelung
(Windenergie)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetzentwurf zur Änderung des Baukammerngesetzes, des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Bayerischen Bauordnung“

2. In § 1 Nummer 6 Buchst. g) Doppelbuchst. bb) wird die Zahl „1 000 000 €“ durch die Zahl „600 000 €“ ersetzt.

3. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17. November 2014 (GVBI S. 478), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu Art. 84 das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.

2. Art. 84 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
- Satz 3 wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

Berichterstatte(r)in zu 1, 2: **Christine Haderthauer**

Mitberichterstatte(r) zu 1: **Andreas Lotte**

Mitberichterstatte(r)in zu 2: **Natascha Kohnen**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag wurden dem Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie federführend zugewiesen.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/7052 in seiner 33. Sitzung am 25. Juni 2015 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/7052 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/7052 in seiner 38. Sitzung am 9. Juli 2015 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 18 c) (Änderung des Art. 34):
 - a) Im neu angefügten Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „Personen, die am“ als Datum der „1. August 2015“ und nach den Worten „bis einschließlich“ als Datum der „31. Oktober 2015“ eingefügt.
 - b) Im neu angefügten Abs. 3 wird als Datum der „1. November 2015“ eingefügt.
2. In § 2 Nr. 6 (Änderung des Art. 56) wird im neu eingefügten Abs. 6 in Satz 1 als Datum der „1. August 2015“, in Satz 2 als Datum der „31. Juli 2016“, in Satz 3 als Datum der „1. August 2015“ und in Satz 5 als Datum der „1. August 2016“ eingefügt.
3. In § 3 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2015“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/7052 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Erwin Huber
Vorsitzender